

An die
Bürgermeisterinnen, Bürgermeister
und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden
in Niederösterreich

St. Pölten, am 11. Jänner 2022
RS 02

Betrifft: 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 11. Jänner 2022 tritt die nunmehrige 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft. Mit dieser Novelle wurde wiederum der Lockdown für Ungeimpfte um weitere 10 Tage, sohin bis zum 20. Jänner 2022, verlängert. Auf die übrigen wesentlichen Änderungen wird wie folgt hingewiesen:

Maskenpflicht im Freien

Erstmals wird eine Maskenpflicht im Freien eingeführt – diese gilt überall dort, wo ein 2-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. Ausgenommen davon sind Kontakte mit einzelnen engsten Angehörigen oder wichtigen Bezugspersonen und der private Wohnbereich, wozu auch der private Garten zählt.

Nachweiskontrollen im Handel

Betreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontrolle des 2G-Nachweises von Kunden in Kundenbereichen von Betriebsstätten möglichst beim Einlass, jedenfalls aber beim Erwerb von Waren oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung erfolgt.

Ort der beruflichen Tätigkeit

Verstärkt wird die Home-Office-Empfehlung. So ist besonders darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll. Eine Home-Office-Pflicht gibt es hingegen nicht.

Ausnahmen von der Nachweispflicht

Bislang schon galt für ungeimpfte Schwangere und Personen, die sich nicht impfen lassen können, dass sie statt eines 2G-Nachweises einen PCR-Test (72h) vorweisen konnten. Nachdem zuletzt vermehrt für gewisse Bereiche auch „2G-Plus“ (2-fach Geimpfte/Genesene UND PCR-Test) und „Geboostert-Plus“ (3-fach Geimpfte/Genesene mit zwei Impfungen UND PCR-Test) eingeführt wurde, wurde die Ausnahme erweitert, wobei nunmehr zwischen diesen beiden Personengruppen unterschieden wird.

Für Personen, die sich nicht impfen lassen können, reicht ein negatives PCR-Testergebnis auch in jenen Bereichen, in denen „2G-Plus“ (so etwa als Besucher in einem Pflegeheim oder in einer Krankenanstalt oder bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Teilnehmern) bzw. „Geboostert-Plus“ gilt (bei Zusammenkünften mit mehr als 1.000 Teilnehmern).

Strenger wird es aber für ungeimpfte Schwangere: Dort ersetzt ein PCR-Test nur den 2G-Nachweis, nicht aber auch „2G-Plus“ oder „Geboostert-Plus“. Anzumerken ist aber, dass es für Besuche in Pflegeheimen und Krankenanstalten im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen keine Nachweis-Beschränkungen gibt.

Antigentest bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests

Überall dort, wo ein zusätzlich vorgeschriebener PCR-Testnachweis vorgewiesen werden muss, reicht statt des zusätzlichen PCR-Tests auch ein negatives Ergebnis eines Antigentests (24h), wenn aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit, einer nicht zeitgerechten Auswertung oder auf Grund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit ein negatives PCR-Testergebnis nicht vorgewiesen werden kann. Diese Umstände sind glaubhaft zu machen. Ein solcher ersatzweiser Antigentest ist nur in jenen Bereichen zulässig, in denen 2G-Plus (2-fach Geimpfte/Genesene UND PCR-Test) oder „Geboostert-Plus“ (3-fach Geimpfte/Genesene mit zwei Impfungen UND PCR-Test) gilt. Ein ersatzweiser Antigentest ist daher nicht (mehr) zulässig in jenen Bereichen, in denen 2,5G (Geimpft/Genesen ODER PCR-Test) gilt.

Beschlussfassung im Umlaufweg:

Mit 31. Dezember 2021 trat die Bestimmung der NÖ Gemeindeordnung, die eine Beschlussfassung im Umlaufweg für den Gemeinderat ermöglichte, außer Kraft. Zeitgleich wurde in der NÖ Gemeindeordnung fix verankert, dass eine derartige Beschlussfassung im Umlaufweg für den Gemeindevorstand und auch für die Gemeinderatsausschüsse dauerhaft möglich ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg für den Gemeinderat ist allerdings nicht mehr vorgesehen, weshalb dies seit 31. Dezember 2021 nicht mehr möglich ist.

Für Gemeindeverbände gilt dies mit der Maßgabe, dass lediglich für den Vorstandsvorstand für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse eine Beschlussfassung im Umlaufweg möglich ist. Für die Verbandsversammlung gilt dies somit nicht.

Mangels eines Verweises im NÖ Pflichtschulgesetz, gelten die oben genannten Bestimmungen nicht für Schulausschüsse, die verpflichtend nach dem NÖ Pflichtschulgesetz einzurichten sind. Hierbei ist daher keine Beschlussfassung im Umlaufweg möglich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Johannes Pressl
Präsident



Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer